

Basisanforderungen für den ÖLN im Weinbau **2022**

Bemerkung zur Allgemeinverfügung

Die Erfüllung des ÖLN ist eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen. Die Direktzahlungsverordnung (DZV) bildet die Basis für entsprechende Beiträge und ist juristisch massgebend. Weiter müssen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die Direktzahlungen beanspruchen, die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie das Chemikalienrecht einhalten.

1 Aufzeichnungen

1.1 Aufzeichnungen zur Betriebsführung, vollständig und regelmässig nachgeführt

Der für den Anbau verantwortliche Betriebsleiter muss ein Betriebsheft mit folgenden Mindestangaben führen:

1. Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Biodiversitätsförderflächen ¹
2. Parzellenplan und Parzellenverzeichnis mit Biodiversitätsförderflächen, Sorten und Unterlagen
3. Angaben zu Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutzmassnahmen (eingesetzte Produkte, Zulassungsnummer des eingesetzten Produkts, Einsatzdatum und -menge)
4. Das Datum der Ernte und die Erträge müssen nicht unbedingt im Betriebsheft erfasst werden. Sie müssen aber dem Kontrolleur vorgestellt werden können, falls er sie verlangt. Lieferscheine oder andere Belege genügen, um allenfalls die Erträge der Anbauflächen nachzuweisen
5. Düngerbilanz des Betriebes und die dazugehörigen Belege
6. Resultate der Schädlings- und Krankheitskontrollen
7. Dokumente über die verschiedenen Tätigkeiten bei Rebflächen mit natürlich hoher Artenvielfalt und Parzellen ohne chemisch-synthetische Hilfsmittel
8. Dokument betreffend die Herkunft der Setzlinge, falls eine Neuanlage gepflanzt wurde (*Pflanzenpass*).

Dokumente betreffend Bodenanalysen und den Pflanzenpass müssen während mindestens 10 Jahren aufbewahrt werden. Für die restlichen Unterlagen besteht eine Aufbewahrungspflicht von mindestens 6 Jahren. Nebenkulturen auf Flächen von weniger als 20 Aren pro Betrieb müssen nicht nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden.

¹ Die Erfassung dieser Angaben ist nicht obligatorisch, wenn die Kantone das Informationssystem GIS und die aktualisierte Datenliste elektronisch zur Verfügung stellen. Die Umsetzung wird durch die Kantone geregelt.

2 Boden und Düngung

2.1 Anforderungen und Häufigkeit der Bodenanalysen

Der Produzent muss die Produktionseinheiten seines Betriebes definieren. Eine Produktionseinheit ist eine Parzelle oder mehrere Parzellen zusammen in einer pedologisch homogenen Zone oder mit vergleichbarer Nährstoffversorgung.

Für jede Produktionseinheit wird folgendes verlangt:

Eine vollständige Bodenanalyse (physikalisch und chemisch) durch ein zugelassenes Labor (BLW) und nach anerkannten Methoden. Diese Analyse ist alle 30 Jahre vorzunehmen, idealerweise bei jeder Neupflanzung. Sollte keine gültige vollständige Bodenanalyse vorhanden sein, muss eine solche spätestens bei der nächsten periodischen Bodenanalyse erstellt werden.

Allgemeiner Zustand					Versorgungszustand					
					Verfügbare Nährstoffe			Reserve Nährstoffe		
	pH	CaCO ₃ Total	OS	Bodenart	P	K	Mg	P	K	Mg
Oberboden	x	x	x		x	x	x	x	X	x
Unterboden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Eine periodische Analyse zur Nährstoffversorgung des Bodens ist mindestens alle 10 Jahre durch ein zugelassenes Labor und mittels anerkannter Methoden durchzuführen.

Allgemeiner Zustand			Versorgungszustand						
			Verfügbare Nährstoffe			Reserve Nährstoffe			
	pH	OS	P	K	Mg	P	K	Mg	
Oberboden	x1)	x	X2)	X2)	X2)	x	x	x	

- 1) nur für kalkarme Boden
- 2) Weisen die Ergebnisse einer ersten vollständigen Analyse auf eine gute Korrelation zwischen den verfügbaren Nährstoffen und den Reservenährstoffen hin (Unterschied von höchstens einer Versorgungsklasse), kann auf die Analyse der verfügbaren Nährstoffe im Rahmen der nächsten periodischen Kontrollen verzichtet werden.

2.2 Nährstoffbilanz

Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode „Suisse-Bilanz“ nach der Suisse-Bilanz, Auflage 1.15 des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA)² oder der VITISWISS-Nährstoffbilanz. Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die im HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der „Suisse-Bilanz“ und der VITISWISS-Nährstoffbilanz anerkannt.

2.2.1 Phosphordüngung

Die Norm für die jährliche Phosphordüngung beträgt 25 kg/ha ausgedrückt in P_2O_5 . Sie kann je nach Ertrag variieren (GRUD 2017) und ist entsprechend der Bodenanalyse zu korrigieren. Die Phosphorbilanz darf gesamtbetrieblich höchstens um +10 % abweichen, ausser im Fall von gerechtfertigter starker organischer Bodenverbesserung ([Verweis auf das Unterkapitel «Organisches Material»](#)). Betriebe, die mit einem vollständigen, gesamtbetrieblich erstellten Düngeplan und mit anerkannten Bodenanalysen den Nachweis für eine Unterversorgung mit P_2O_5 erbringen, können einen höheren Phosphorbedarf geltend machen. Die Berechnung von Phosphor wird bei der Mineraldüngung auf 2 Jahre und bei der organischen Düngung (Kompost, Kalk, Mist, Gärprodukte) auf 5 Jahre erstellt. Wird die Grunddüngung vorgenommen, so muss diese durch eine Bodenanalyse der entsprechenden Parzelle begründet sein. In diesem Fall darf die Toleranz von 10% bei der Bilanzierung überschritten werden.

Organisches Material (Humus):

Auf Parzellen, bei denen der Gehalt an organischem Material (Humus) nicht als «gut» eingestuft wird (GRUD 2017. Bodeneigenschaften und Bodenanalysen, Tabelle 3), können organische Bodenverbesserungsmittel ohne Korrektur der Phosphornorm ausgebracht werden. Diese Besonderheit gilt nur für die betreffenden Parzellen und ausschliesslich beim Ausbringen organischer Bodenverbesserungsmittel.

2.2.2 Stickstoffdüngung

Die Norm für die jährliche Stickstoffdüngung beträgt 50 kg/ha. Die Stickstoffbilanz darf gesamtbetrieblich höchstens um +10 % abweichen. Die Stickstoffbilanz für die mineralische und die organische Boden- oder Blattdüngung ist jährlich zu erstellen. Bei der organischen Düngung wird nur der verfügbare Stickstoff berechnet.

Abstand zu Oberflächengewässern: siehe 4.2.2.

3 Bodenpflege

3.1 Vorbeugende Massnahmen gegen Erosion

Alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Erosion sollen eingesetzt werden: Begrünung, Bodendeckung (Stroh, Kompost, Schnittholz, pflanzliche Bodendeckung im Winter).

Bei erheblichem Bodenverlust durch landwirtschaftliche Praktiken muss der Landwirt für die

² Die geltenden Ausgaben des Leitfadens können auf der Website des Bundesamts für Landwirtschaft konsultiert werden: www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgegliche Düngebilanz und Bodenuntersuchungen (Art. 13 DZV).

Parzelle oder den betreffenden Umkreis: (a) einen von der zuständigen kantonalen Behörde anerkannten Betriebsplan umsetzen oder (b) von sich aus die notwendigen Massnahmen gegen die Bodenerosion ergreifen.

3.2 Begrünung

Die Begrünung muss ganzjährig mindestens in einer von zwei Gassen vorhanden sein.

Eine Ausnahme kann in folgenden Situationen gewährt werden:

- ~~trockene Gebiete (mit weniger als 700 mm Jahresniederschlägen)~~
- Anlagen mit wenig Bodenmächtigkeit (< 100 mm)
- Junganlagen (1 bis 3 Jahren)
- Enge Bepflanzungen (< 1.5 m) und nicht mechanisierbare Parzellen

3.3 Schnittholzverwertung

Das Schnittholz darf nicht im Freien verbrannt werden; es muss auf dem Betrieb belassen, kompostiert oder verwertet werden. Es ist eine wichtige Quelle von organischem Material und trägt zur Bodenpflege bei.

Den Richtlinien und Anweisungen der Pflanzenschutzämter des Kantons oder des Bundes ist in allen Fällen Folge zu leisten.

4 Pflanzenschutz

4.1 Kontrolle der Pflanzenschutzgeräte

Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle drei Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden. Die Geräte, die letztmals vor dem 1. Januar 2021 getestet wurden, müssen innerhalb von vier Kalenderjahren erneut getestet werden. Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden. Die eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.

Es können auch Alternativlösungen umgesetzt werden, wie zum Beispiel ein Frischwassertank vor Ort oder die Verwendung einer Wasserstelle in der Parzelle. Mindestens 10% des Fassungsvermögens des Spritzgerätes oder das Zehnfache der verdünnbaren Restmenge müssen als Frischwasser für das Spülen zur Verfügung stehen.

4.2 Respektierung der Produktlisten und der Richtlinien, einsehbar in den „Pflanzenschutzempfehlungen für den Rebbau“ und „Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Rebbau“ von Agroscope

Die Gebrauchsrichtlinien in diesen Dokumenten für die Behandlung vom Boden aus oder aus der Luft müssen eingehalten werden. Sonderbewilligungen können von den kantonalen Zentralstellen für Pflanzenschutz schriftlich ausgestellt werden (siehe 4.2.2.). In **Parzellen ohne chemisch-synthetische Hilfsmittel** muss der Gebrauch der Pflanzenschutzmittel den Regeln der biologischen Landwirtschaft entsprechen.

4.2.1 Anwendungsvorschriften für Präparate der Klasse M

Bei der Anwendung von Präparaten der Klasse M (mittel toxisch für Raubmilben) sind die Pflanzenschutzempfehlungen von Agroscope zu respektieren.

4.2.2 Abstand zu Oberflächengewässern

Die Anhänge 2.5 und 2.6 der ChemRRV schreiben vor, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngemitteln auf einer 3 Meter breiten Pufferzone entlang von oberirdischen Gewässern verboten ist.

Im Rahmen der ÖLN werden folgende Anforderungen hinzugefügt (kleine Wasserläufe, die weniger als 180 Tage im Jahr Wasser führen, Be- oder Entwässerungskanäle oder Rebanlagen, die vor 2008 gepflanzt wurden und weniger als 25 Jahre alt sind, sind nicht betroffen):

- Es ist verboten, Herbizide in einer Entfernung von 3 bis 6 Metern entlang von oberirdischen Gewässern anzuwenden. Eine Behandlung von einzelnen Stöcken ist dort erlaubt, aber nur mit Blattherbiziden.
- Die Zwischenzeilen müssen innerhalb eines Abstands von 6 Metern begrünt oder mit Stroh bedeckt sein.
- Es ist verboten, innerhalb eines Abstandes von 6 Metern Insektizide-Akarizide und Fungizide auszubringen, ausgenommen ist die Verwirrungstechnik, eine eventuelle Bekämpfung von Quarantäne-Organismen und die Anwendung von zugelassenen Fungiziden für Behandlungen im Abstand von 3 Metern zum Oberflächengewässer.
- In jedem Fall ist die auf dem Produktetikett in Satz SPe3 angegebene Breite der Pufferzone zu beachten. Es ist jedoch möglich, diese Breite zu reduzieren, wenn die in den BLW-Richtlinien³ enthaltenen Massnahmen angewendet werden.

4.2.3 Insektizide

Vor dem Einsatz von bienentoxischen Mitteln muss die ganze Fläche gemäht oder gemulcht werden.

Im Fall einer Behandlung muss das Auftreten der Schädlinge kontrolliert und im Betriebsheft protokolliert werden. Die von Agroscope erstellten und publizierten Kontrollmethoden und Toleranzschwellen müssen respektiert werden.

Gelegentlich auftretende Schädlinge: Behandlungen nur nach Bewilligung

Einige, gelegentlich auftretende Schädlinge rechtfertigen keine Intervention auf der ganzen Rebfläche (z.B. Erdflöhe, ungleicher Holzbohrer, Büffelzikade ...). Oft reicht es, die Schäden zu beobachten, da es ohnehin zu spät ist, im selben Jahr zu reagieren. **Die kantonalen Zentralstellen für Pflanzenschutz können für Pflanzenschutzmassnahmen zeitlich befristete Sonderbewilligungen schriftlich ausstellen.** Sie können in begründeten Fällen in Form von Einzelbewilligungen oder in epidemischen Fällen als regionale Bewilligungen für räumlich klar begrenzte Gebiete erteilt werden. Der Bewirtschafter muss die Sonderbewilligung **vor** der Behandlung einholen. Ein **unbehandeltes Kontrollfenster** ist ausser im Falle von Epidemien anzulegen. Von Einschränkungen ausgenommen sind Versuchsflächen, die der Verbesserung der Anbaumethoden dienen. In diesem Fall muss die kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz in einem schriftlichen Beschrieb über die Versuchsfläche informiert werden.

³ Weisungen des BLW vom 19. April 2016 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; erhältlich auf www.blw.admin.ch

Abstand zu Oberflächengewässern: siehe 4.2.2.

4.2.4 Fungizide

Bekämpfung der Graufäule (Botrytis): Maximal 2 Anwendungen pro Jahr und davon je eine pro chemische Gruppe

Die Graufäule (Botrytis) ist der am meisten Resistenzen bildende Pilz. Die Liste „Pflanzenschutzempfehlungen“ Agroscope informiert über die Anwendungsreihenfolge der chemischen Gruppen.

Einhaltung der Kupferhöchstmengen

Kupfer (Cu) ist ein Schwermetall, das sich im Boden anreichert. Die ausgebrachte Menge muss auf ein Minimum beschränkt werden und darf 4 kg Cu-Metall/Jahr/ha für die gesamte Rebfläche nicht überschreiten. Kleinere Dosen können in der Regel verwendet werden, ohne dass die Wirksamkeit abgeschwächt wird. Die Anwendung von Cu vor der Blüte ist untersagt.

Ausnahme: Um die chemisch-synthetischen Hilfsmittel zu reduzieren, kann vor der Blüte mit Kupfer (Teilwirkung) behandelt werden. Die maximale Menge an Metallkupfer pro Jahr und Hektare darf in diesen Parzellen 3 kg nicht überschreiten.

Abstand zu Oberflächengewässern: siehe 4.2.2.

4.2.5 Herbizide

Bei der Unkrautbekämpfung ist es verboten:

- **Herbizide auf der gesamten Fläche auszubringen.** Eine Ausnahme kann in folgenden Situationen gewährt werden:
 - ~~Trockene Gebiete (mit weniger als 700 mm Jahresniederschlägen)~~
 - Anlagen mit wenig Bodenmächtigkeit (< 100 mm)
 - Junganlagen (1 bis 3 Jahren)
 - Enge Bepflanzungen (< 1.5 m) und nicht mechanisierbare Parzellen
 - Die Ausnahme des Verbots, Herbizide auf der gesamten Fläche auszubringen ist nicht gültig für Pufferzonen entlang von Strassen und Wegen, entlang von Waldrändern, Hecken und Büschen sowie Oberflächengewässern.
- **Bodenherbizide nach Mitte Juni** auszubringen
- **Herbizide entlang von Strassen oder Fahrwegen auf einer Mindestbreite von 50 cm** sowie entlang den Oberflächengewässern anzuwenden.

5 Biodiversitätsförderflächen

Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF) muss mindestens 3,5 % der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 % der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.

Die verschiedenen Typen von BFF sind in der Broschüre „Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb“ von AGRIDEA (Lausanne und Lindau) definiert.

Die Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt werden ebenfalls aufgeführt (siehe auch Fiches AGRIDEA).

Der Bewirtschafter muss die an die unterschiedlichen Typen von BFF geknüpften Bedingungen für die Bewirtschaftung beachten und die entsprechenden Auflagen der DZV erfüllen. Der Bewirtschafter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Bedingungen betreffend BFF erfüllt hat. Der Kanton kann die Summierung der BFF verschiedener Produzenten bewilligen, wenn die Strassendistanz ihrer Betriebszentren nicht weiter als 15 km beträgt und eine Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist.